

BVGer E-1462/2015 vom 20. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1462_2015

FR: TAF E-1462/2015 du 20 août 2015

IT: TAF E-1462/2015 del 20 agosto 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin beschwerdelegitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG [SR 142.31]); Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin ficht die Ablehnung ihres Asylgesuchs sowie die Wegweisung als solche nicht an. Sie beschränkt den Prozessgegenstand auf die Frage, ob sie aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe infolge illegaler Ausreise die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Die Abweisung des Asylgesuchs ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen und die Wegweisung als solche ist auch nicht zu überprüfen.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG geworden sind (subjektive Nachfluchtgründe). Wer subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, muss diese nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte

oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Die Vorinstanz hielt die vorgebrachte Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin bei ihrer Ankunft im EVZ - dort hatte sie angegeben, siebzehn Jahre alt zu sein - aufgrund ihres Aussehens, Auftretens und wegen der unsubstantiierten und widersprüchlichen Angaben zu ihrer Biografie für unglaubhaft und registrierte sie für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens als volljährige Person. Das Asylvorbringen hielt die Vorinstanz wegen widersprüchlicher Angaben und weiterer Ungereimtheiten für unglaubhaft. So hätten ihre Aussagen anlässlich der Befragungen in Widerspruch gestanden zum Asylgesuch, welches ihr Onkel über seinen Rechtsvertreter am 12. April 2012 für sie und ihre Schwester eingereicht habe. Ihre Angaben widersprechen ausserdem auch denjenigen ihrer Schwester. Darüber hinaus seien ihre Schilderungen unsubstantiiert und entbehrten jeglicher Realkennzeichen. Der abgegebene Flüchtlingsausweis sei von geringem Beweiswert, da solche Ausweispapiere leicht fälschbar und käuflich erwerbbar seien. Die Überprüfung seines Inhalts sei schwierig.

E. 7

Aufgrund der Akten stimmt das Gericht der Vorinstanz darin zu, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin (sowohl die vorgebrachten Asylgründe als die im EVZ geltend gemachte damalige Minderjährigkeit) unglaubhaft sind. Ihre Angaben in den Protokollen sind vage, unsubstantiiert und ausweichend. Entgegen der Beschwerde gelingt es ihr nicht, die von der Vorinstanz monierten Widersprüche aufzulösen. Selbst wenn man ihren unplausiblen Erklärungen folgt, bleiben gewisse Unstimmigkeiten bestehen. So sind entweder vier Jahre zwischen dem Schulende, welches angeblich den Anlass für die Ausreise war, und der angeblich spontanen Ausreise verstrichen oder die Daten stimmen auch nach den Erklärungen auf Beschwerdeebene nicht überein. Nach dem Gesagten ist aufgrund der unglaubhaften Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren, welche im Übrigen ein schiefes Licht auf die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin werfen, festzustellen, dass es ihr nicht gelungen ist, das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, und infolgedessen von ihrer legalen Ausreise auszugehen ist. Angesichts der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sind die Ausführungen in der Beschwerde zur Lage in Eritrea (insbesondere zur Frage, ob Musliminnen zum Militärdienst aufgeboten würden) unbehelflich. Folglich hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Dieses Urteil ergeht im selben Spruchkörper und mit demselben Datum wie dasjenige im Verfahren E 1472/2015. Damit wurde dem Gesuch um Zusammenlegung der Verfahren entsprochen. Die gestellten Rechtsbegehren haben sich als aussichtslos erwiesen; deshalb ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG, einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit ungeachtet, abzuweisen. Das Gesuch um Entbindung von der Vorschusspflicht ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.